



Zusätzliche Information zum Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (in Kraft seit 01.08.2004)

Neue Rechnungsausstellungs- und Rechnungsaufbewahrungspflichten in der Umsatzsteuer bei Leistungen an Privatpersonen

Bei Leistungen von Unternehmern in Zusammenhang mit einem Grundstück (z.B. Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, Fensterputzen) ist der Unternehmer verpflichtet, auch bei Leistungen an einen privaten Empfänger eine Rechnung auszustellen. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG lautet neu:

"Führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Abs. 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück aus, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen."

Bei Verstoß gegen die Rechnungsausstellungspflicht kann ein Bußgeld bis zu 5.000 EUR verhängt werden.

Der Private – oder auch der Unternehmer, der die Leistung für seinen privaten Bereich verwendet – muss diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre lang aufbewahren (§ 14b Abs. 1 Satz 5 UStG).

Tut er dies nicht, können bis zu 500 EUR Bußgeld verhängt werden.

Der leistende Unternehmer muss in seiner Rechnung auf die Aufbewahrungspflicht

hinweisen, z.B. Hinweis bei Leistung an privaten Leistungsempfänger:

- Diese Rechnung muss gem. § 14b Abs. 1 UStG 2 Jahre aufbewahrt werden.

Anmeldung von Abzugssteuern, Antrag auf Vorsteuervergütung beim Bundesamt für Finanzen, Einkommensteuererklärung (insbesondere hinsichtlich Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit, etc.).

Erbschaftsteuererklärung, Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung, Freistellungsverfahren bzgl. inländischer Quellensteuer, Gewerbesteuererklärung, Körperschaftsteuererklärung, Schenkungsteuererklärung, Umsatzsteuererklärung

Vermögensteuererklärung (bei Nacherklärung), Zerlegungserklärung bei Mehrzahl von Betriebsstätten.